Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/22 3Ob68/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1986

Norm

UVG §9 Abs2

Rechtssatz

Ist ein Unterhaltsexekutionsverfahren anhängig und wird nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß§ 9 Abs 2 UVG gesetzlicher Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes, läuft die Exekution dessen ungeachtet weiter; durch die Exekution hereingebrachte Beträge hat das Exekutionsgericht nicht dem früheren gesetzlichen Vertreter des Kindes (hier: Mutter), sondern der Bezirksverwaltungsbehörde zu überweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/86
  Entscheidungstext OGH 22.10.1986 3 Ob 68/86
  Veröff: SZ 59/186 = JBl 1987,460

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0076481

Dokumentnummer

JJR_19861022_OGH0002_0030OB00068_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at